

Satzung in der Fassung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 15.03.2014

§ 1 Name und Sitz

1. Die Tennisgemeinschaft führt den Namen

Tennisgemeinschaft Ingolstadt (TGI)
im
Bundeswehrsozialwerk e.V.

und hat ihren Sitz in 85009 Ingolstadt, Postfach 10 09 15.

2. Die TGI ist als Betriebssportgemeinschaft in das Bundeswehr-Sozialwerks (BwSw) integriert und wird von diesem im Rahmen der „Richtlinien über die Förderung der beim Dienstherrn eingerichteten Betriebssportgruppen (BSG) durch das BwSw e.V.“ gefördert.

§ 2 Zweck der Tennisgemeinschaft

1. Die Tennisgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die TGI dient der Förderung des Sports. Sie ermöglicht ihren Mitgliedern die sportliche Betätigung im Rahmen des Ausgleichssports, zur Erholung und Erhaltung der Gesundheit, sowie der Leistungsfähigkeit. Ein Schwerpunkt ist die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen und der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können nur Angehörige des Bundeswehrsozialwerks e.V.; deren Ehe-/Lebenspartner und deren Kinder werden
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht
3. Der Vorstand kann Förderer der Tennisgemeinschaft als außerordentliche Mitglieder aufnehmen, auch wenn sie den unter Nummer 1 genannten Personenkreis nicht angehören.
4. Kinder von Mitgliedern können bei Erreichen des 18. Lebensjahres einen Antrag zur Aufnahme als Mitglied stellen.
5. Die TGI bietet die Möglichkeit der passiven Mitgliedschaft zu folgenden Konditionen:

Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag beträgt 25% derer aktiver Mitglieder. Passive Mitglieder sind von den Pflichtarbeitsstunden bzw. Ersatzleistungen befreit. Das passive Mitglied kann wie jedes aktive Mitglied spielen hat aber den Kostenbeitrag eines Gastes zu entrichten. Nr. 1 und 2 des § 3 dieser Satzung sind zu berücksichtigen. Näheres regelt die Platz- und Spielordnung.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

1. Personen, die sich um die Tennisgemeinschaft im Bundeswehr-Sozialwerk e.V. besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Vorsitzende, die sich um die Tennisgemeinschaft im Bundeswehr-Sozialwerk e.V. besonders verdient gemacht haben, können nach Ablauf ihrer Amtszeit auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum/zur Ehrenvorsitzenden der Tennisgemeinschaft ernannt werden.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind Mitglieder auf Lebenszeit, ohne beitragspflichtig zu sein.
4. Die Eigenschaft als Ehrenmitglied und als Ehrenvorsitzende/r erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft nach § 5 der Satzung. Sie bedarf keiner besonderen Feststellung.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des im Aufnahmeantrag genannten Monats.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Monats, der in der schriftlichen Austrittserklärung genannt ist.

Außerdem

- mit dem Austritt aus dem Bundeswehrsozialwerk e.V.,
 - durch Ausschluss und
 - durch Tod.
3. Eine rückwirkende Beendigung der Mitgliedschaft ist nicht möglich.
 4. Der Ausschluss ist nur im Falle eines groben Fehlverhaltens oder nach wiederholten Verstößen gegen die Satzung zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach Anhörung des Mitgliedes. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.

§ 6 Aufnahmegebühr, Beitrag, Umlage, Arbeitsleistung

1. Über die Aufnahmegebühr, den Beitrag, eine Umlage und Arbeitsleistung entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Aufnahmegebühr ist nach der Aufnahmeentscheidung durch den Vorstand (§ 3) fällig.
3. Die Beiträge sind jeweils im 2. Quartal für das gesamte Geschäftsjahr (§ 13) fällig: bei Beginn einer Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres anteilig für den Rest des Jahres.
4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Mitglieder verpflichtet werden, eine Umlage zu leisten und eine Arbeitsleistung an der Tennisanlage zu erbringen.
5. Aufnahmegebühr und eine Umlage werden in keinem Fall erstattet.

§ 7 Verwendung finanzieller Mittel

1. Alle Einkünfte bestehen aus:
 - a) Beiträgen und Aufnahmegebühr,
 - b) den Umlagen,
 - c) Einnahmen aus Rückvergütungen und Zuschüssen des Bundeswehrsozialwerk e.V.,
 - d) etwaigen Überschüssen aus Veranstaltungen,
 - e) Spenden und Schenkungen und
 - f) Entgelt der Gastspieler.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der TGI fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mitglieder erhalten weder bei Auflösung der TGI den eingezahlten Mitgliedsbeitrag zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das gilt sinngemäß auch für die Aufnahmegebühr und für eine Umlage.

§ 8 Organe der TGI

Die Organe der TGI sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) die Kassenprüfer.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich in der Regel im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Sie ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vor Beginn mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr, des Beitrages, der Umlagen und der Arbeitsleistung,
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung der TGI
 - e) Behandlung außerordentlicher Punkte.

§ 10 Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung der TGI eine solche von drei Vierteln erforderlich.
3. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer hat alle 2 Jahre zu erfolgen. Es ist gewählt, wer die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.
4. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbegrenzt möglich.
5. Geheime Abstimmungen und Wahlen erfolgen nur dann, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder es beantragen.
6. Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es das Interesse der TGI erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) Vorsitzenden,
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) Kassier,
 - d) Schriftführer und
 - e) Heim- und Platzwart.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellv. Vorsitzende und der Kassier, anwesend sind. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
4. Über Ausgaben von über Euro 500,00 beschließt der Vorstand.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt gemäß § 9 Abs. 3 zwei Kassenprüfer, die kein anderes Amt in der TGI haben dürfen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Geschäftsführung mindestens 1-mal im Geschäftsjahr zu überprüfen und bei der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt darin Umfang und Verteilung der Geschäftsführung auf die einzelnen Vorstandsmitglieder.

§ 16 Spielbetrieb

Das Betreten des Pionierübungsplatzes Land/Wasser, der Tennisanlage, sowie die Spiel- und Heimordnung wird in der Platz- und Spielordnung geregelt. Diese wurde durch den Vorstand erstellt und beschlossen.

§ 17 Auflösung der TGI

1. Die Auflösung der TGI kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der im § 9 Abs. 2 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Bundeswehrsozialwerk e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 30.03.1990 in Kraft.